

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Ablauf der Anwesenheit der Familie H. in Südtirol
(aufgrund der bisher verfügbaren Informationen)

Sonntag 1. Oktober und vorher

Es besteht kein Kontakt zur Familie. Laut den später eingeholten Informationen war die Familie 2 Jahre lang in Schweden (2015-2017). Ihr Asylantrag wurde von Schweden abgelehnt. Sie hätte zurück nach Irak müssen, hat sich aber vorher selbstständig auf den Weg gemacht.

Die Familie dürfte auf dieser Reise zumindest Dänemark, Deutschland und Österreich durchquert haben, bevor sie nach Italien und Südtirol gelangt ist (wahrscheinlich mit Zug).

Über Aufenthalte und Zwischenstopps in diesen Ländern ist nichts bekannt, realistischerweise dürfte es aber welche gegeben haben. Die Familie selbst erklärt, während der Reise nie kontrolliert worden zu sein.

Der Aufenthaltsort der Familie während dieser Nacht ist nicht mit Genauigkeit bekannt. Bis zum darauffolgenden 2. Oktober hat es keinen Kontakt der Familie zu irgend einem Dienst gegeben und somit ist auch kein Eingriff möglich gewesen.

Montag 2. Oktober

Erster Kontakt zur Familie: Flüchtlingsberatung Caritas, Anlaufstelle Volontarius Bahnhof und SIS (Dienst für Soziale Eingliederung des Betriebes für Sozialdienste Bozen).

SIS teilt der die Unmöglichkeit einer Aufnahme mit. In dieser ersten Einschätzung werden weder Land noch Regierungskommissariat im Voraus einbezogen, da das SIS in dieser ersten Einschätzung autonom ist.

Die Flüchtlingsberatung Caritas ersucht die Situation nochmals zu bewerten, da Minderjährige in der Familie sind und eines der Kinder auf einem Rollstuhl ist.

Weitere Krankheiten sind den Diensten in diesem Moment noch nicht bekannt, was Einfluss auf die Einschätzung und deren Bestätigung hat.

Die Familie holt bei Quästur die Vormerknummer für die Formalisierung des Asylantrages ab.

Gegen Abend wird das Kind von der Familie ins Krankenhaus gebracht, wegen Atemprobleme und Schmerzen. Die gesamte Familie hat die Nacht im Krankenhaus verbracht.

Dienstag 3. Oktober

Die Mutter mit dem Kind ist auch am 3. Oktober im Krankenhaus verblieben. Der Rest der Familie hat die Nacht in einer privat organisierten Unterkunft verbracht.

Mittwoch 4. Oktober

Mitteilung von SIS und Sanitätsbetrieb an das Land, dass das Kind im Krankenhaus eingeliefert wurde (am 2. Oktober) und heute wieder entlassen wurde.

Hier scheint im ärztlichen Zeugnis zum ersten Mal ein ausdrücklicher Hinweis auf weitere Pathologien auf. Bisher waren diese Diagnosen nicht allen Stellen bekannt. Der Arzt verweist darauf, dass es "stretto monitoraggio e cure continue" braucht und folglich eine Unterbringung opportun ist.

Mitteilung von Sanitätsbetrieb an Land und SIS (17.30 Uhr), dass die Familie in einem Hotel auf private Initiative hin untergebracht wurde, mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens zwei Tagen. Volontarius nimmt Kontakt mit Vater auf, der bestätigt, dass eine Unterkunft gefunden wurde.

Aufgrund der Mitteilung, dass eine Unterbringung für die gesamte Familie vorhanden ist, wurde keine weitere Suche einer Unterbringung eingeleitet.

Wäre eine entsprechende Notwendigkeit gemeldet worden, wäre eine Aufnahme aufgrund der zusätzlichen Informationen zur Situation vom SIS sicherlich neu bewertet worden.

Donnerstag 5. Oktober

Laut Ablaufbeschreibung von SOS Bozen hat die gesamte Familie in Lokalen der Evangelischen Kirche übernachtet, da im Hotel keine mit dem Aufzug erreichbaren Zimmer vorhanden waren. Diese Verschiebung ist den anderen Stellen erst nachträglich bekannt geworden.

Freitag 6. Oktober

Die Familie geht zur Quästur, um den Asylantrag zu formalisieren. Der Termin wurde auf Bemühen der Quästur vorgezogen.

Nach diesem Termin passiert in der Gegend des Verdiplatzes der Unfall mit dem Rollstuhl.

Das Kind und die Mutter verbringen die Nacht im Krankenhaus, während der Rest der Familie die Nacht in einem Hotel verbracht hat, immer privat organisiert.

Samstag 7. Oktober – Sonntag 8. Oktober

Das Kind wird nach der Operation in die Kinderchirurgie verlegt. Nach der OP schien die Situation vorerst ruhig, danach sind Fieber und eine Infektion eingetreten (der genaue Verlauf wird von Sanitätsbetrieb noch vertieft).

Am Vormittag Mitteilung dass in der Nacht vom 7. Oktober auf den 8. Oktober der Minderjährige im Bozner Krankenhaus verstorben ist.

In der Folge (bis heute) bezieht die Familie selbstständig bei kurdischen Bekannten eine vorübergehende Unterkunft. Volontarius ist kontinuierlich mit dem Vater in Kontakt, um alle weitere Schritte abzustimmen und zu begleiten.

Erste Schulssfolgerungen / Aspekte die zu vertiefen sind

Auch wenn in den letzten Tagen mehrfach behauptet wurde, dass die Richtlinien des Landes die Aufnahme von „vulnerabili“ ausschließen, entspricht dies nicht der Wahrheit. Die Richtlinien des Landes sehen ausdrücklich vor, dass „un collocamento é possibile soltanto in presenza di gravi motivi che lo rendono assolutamente necessario (p.es. pericolo di danni alla salute) e per un periodo massimo di tre giorni“. Diese Möglichkeit der Ausnahme gilt auch für Personen die bereits in anderen Ländern und Regionen waren. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wird fallbezogen von den Anlaufstellen welche mit den Personen in Kontakt sind, bewertet, aufgrund der vorhandenen Informationen und Elemente.

Aufgrund des dargestellten Ablaufes kann gesagt werden, dass die Familie an keinem der genannten Tage seit erstem Kontakt mit den Diensten (2. Oktober) „auf der Straße“ war, was ebenfalls in diesen Tagen mehrfach behauptet wurde. In verschiedenen Formen haben die Mitglieder der Familie alle Tage mit einer Unterkunftsmöglichkeit verbracht. Ausnahme war der wahrscheinliche Tag der Ankunft (1. Oktober), aber hier hatte es, wie dargelegt, keinen Kontakt der Familie zu eine Stelle gegeben, somit war die Anwesenheit noch nicht bekannt.

Bei folgenden Punkten wird aufgrund dieser ersten – noch nicht vollständigen - Rekonstruktion der Ereignisse ein Handlungsbedarf gesehen:

1) die Verfahren für den Umgang mit Personen, die selbstständig nach Südtirol gelangen – aus anderen Staaten oder Regionen – müssen zusammen mit dem Staat überprüft werden. Bereits in Vergangenheit wurde vom Land auf die kritischen Aspekte der derzeitigen Situation hingewiesen, die für Länder wie Südtirol oder Friaul eine hohe Anzahl von sich selbstständig bewegendem und aufhaltenden Personen bewirken.

2) die Kriterien für die „Notaufnahme“ von Personen, welche noch nicht Asylbewerber sind und noch nicht in die staatlichen Zuweisungen fallen, werden überprüft und bei Bedarf revidiert. Sie sollen möglichst objektiv formuliert sein und die Notwendigkeit von Einzelfallbewertungen überwinden, da dies für die involvierten Stellen schwierig und belastend ist.

3) die Abstimmung und Kommunikation zwischen den involvierten Stellen muss verbessert werden. Dies gilt nach Möglichkeit auch für die Personen/Freiwilligen, die sich selbstständig um solche Situationen kümmern. Es besteht ansonsten die Gefahr, doppeldeutig und mit Zeitverlusten zu arbeiten.

Anmerkung: Ausdrücklich ausgeklammert sind in diesem Bericht alle Aspekte, welche die Krankenhausaufenthalte und die ärztliche Behandlung betreffen, da diese von den zuständigen Stellen getrennt überprüft werden.